

TE Vfgh Erkenntnis 2019/6/11 V13/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2019

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO 1960 §43 Abs1a

GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10.04.2017 im Bereich der A9 im Zeitraum vom 20.04.2017 bis 15.12.2017

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung einer Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaft bei Bauführung im Straßenbereich betreffend die Ermächtigung der Organe eines Bauführers zur Bestimmung des örtlichen und zeitlichen Umfangs der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen; ordnungsgemäße Kundmachung von Zeitpunkt und Ort der Verkehrszeichenaufstellung

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Antragsrömisch eins. Antrag

1. Mit dem vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Steiermark,

"der Verfassungsgerichtshof möge ein Ordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die nicht gehörige Kundmachung der Verordnung vom 10.04.2017 der Bezirkshauptmannschaft Leoben (GZ: BHLN-11.0-55/2017-02) hinsichtlich der in Regelplan D im Bereich der A9 von StrKm. 137.650 bis StrKm. 139.750 (Bestand Nordportal Gleinalmtunnel) Richtungsfahrbahn Spielfeld, Bauphase 2, verordnete Geschwindigkeit von 80 km/h einleiten und feststellen, dass die Verordnung im Geltungszeitraum vom 20.04.2017 bis 15.12.2017 hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden war und diese als gesetzwidrig aufheben."

II. Rechtslagerrömisch zwei. Rechtslage

1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10. April 2017, Z BHLN-11.0-55/2017-02, lautet auszugsweise:

"Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Leoben verordnet gemäß §43 Abs1a in Verbindung mit §94b Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung (StVO 1960) zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße

in der Gemeinde 8770 Sankt Michael i. O., im Bereich der A9

im Zeitraum von 20.04.2017 bis 15.12.2017

nachstehend angeführte Maßnahmen

1. Es werden die Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsgebote verordnet, die im beiliegenden Regelplan angeführt sind.

2. Ferner werden abweichend vom Regelplan C und D die Fahrverbote in beiden Richtungen nicht verordnet.

[Bildliche Darstellung der Verkehrsleitpläne nicht abgedruckt]

Gemäß §43 Abs1a StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung ist durch die

a. Verbotszeichen gemäß §52 lit a Z4e StVO 1960

b. Beschränkungszeichen gemäß §52 lit a Z10a StVO 1960

c. Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z15 StVO 1960

d. Gebotszeichen gemäß §52 lit b Z24 StVO 1960

e. Aufhebungszeichen gemäß §52 Abs 1 Z10b, 11 StVO 1960

kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in und deren Entfernung außer Kraft.

[...]"

(Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), lauten – auszugsweise – wie folgt:

"§43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

c) - d) [...]

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des §27 Abs1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991) festzuhalten.(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des §27 Abs1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991,) festzuhalten.

(2) - (11) [...]

§44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im §43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des §8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im §43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen 'Autobahn', 'Ende der Autobahn', 'Autostraße', 'Ende der Autostraße', 'Einbahnstraße', 'Ortstafel', 'Ortsende', 'Internationaler Hauptverkehrsweg', 'Straße mit Vorrang', 'Straße ohne Vorrang', 'Straße für Omnibusse' und 'Fahrstreifen für Omnibusse' in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im §43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

(1a) - (6) [...]

[...]

§94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) [...]

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

c) - h) [...]

(2) [...]"

III. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch drei. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis vom 23. August 2018 wurde über den Beschwerdeführer vor dem antragstellenden Gericht eine Geldstrafe in der Höhe von € 310,- (im Falle der Uneinbringlichkeit fünf Tage und drei Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß §99 Abs2e StVO 1960 verhängt. Dem Beschwerdeführer vor dem antragstellenden Gericht wurde vorgeworfen, am 5. November 2017 um 14.10 Uhr in der Gemeinde St. Michael in der Obersteiermark auf der A9 bei StrKm. 137,721 in Fahrtrichtung Graz ein dem Kennzeichen nach bestimmbares Kraftfahrzeug gelenkt zu haben und dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 63 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei zu seinen Gunsten abgezogen worden. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer vor dem antragstellenden Gericht Beschwerde.

2. Aus Anlass dieses Verfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht Steiermark den vorliegenden – auszugsweise wiedergegebenen – Antrag:

"[...]

Auf Plan D ist bei StrKm. 137.650 ua die Geschwindigkeitsbeschränkung mit 80 km/h festgelegt. Einem Vermerk auf Plan C und Plan D entsprechend sei die Baustelle am 14.09.2017 bzw am 18.10.2017 eingerichtet und kontrolliert worden. Dieser Vermerk stammt von [...], stellvertretender Leiter der Autobahnmeisterei Guggenbach.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 06.12.2018 wurde festgestellt, dass über die konkrete Aufstellung der Verkehrszeichen keinerlei weitere Aktenvermerke abgefasst wurden. Seitens der ASFINAG hat der Leiter der Autobahnmeisterei Guggenbach, in der mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommen, bestätigt, dass hinsichtlich des Tages und der Uhrzeit der Aufstellung der Verkehrszeichen kein Aktenvermerk vorliegt. Es wurde lediglich eine Kopie des Plan D vorgelegt auf der sich der oben angeführte Vermerk von [...] befindet.

Von Seiten der Polizei wurde angegeben, dass [...] im Herbst 2017 das Autobahnstück der A9 in Richtung Graz vor dem

Gleinalmtunnel hinsichtlich der richtig aufgestellten Verkehrstafeln und Bodenmarkierungen gemeinsam mit der ASFINAG kontrolliert habe. Er sei dabei alleine mit einem Polizeiauto gefahren und hat dabei die Aufstellpläne im Fahrzeug mitgehabt, weitere Details waren nicht erinnerlich. Wann die konkrete Aufstellung der Pläne gemäß der Beilage des Plans D stattgefunden hat, konnte somit nicht festgestellt werden.

[...]

Von der Bezirkshauptmannschaft Leoben war ua im Bereich km 137,650 bis km 139,750 (Bestand Nordportal Gleinalmtunnel), dargestellt im Regelplan D der Verordnung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h verordnet worden.

Die Beschränkungszeichen gemäß §52 lit a Ziff 10a StVO 1960 wurden nach Angabe der ASFINAG entsprechend dem Regelplan D aufgestellt bzw wurde die 'Baustelle lt. Plan am 18.10.2017 eingerichtet und kontrolliert' (siehe AV auf Plan D).

Ein weiterer Aktenvermerk wurde nicht aufgenommen und konnten weder von der ASFINAG noch von der Bezirkshauptmannschaft Leoben Aufzeichnungen vorgelegt werden, aus denen sich der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw der Entfernung der Verkehrszeichen ergibt. Damit wurde der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Bauführers nicht - wie §43 Abs1a StVO vorsieht und auch als Auflage von der belangten Behörde im Bescheid vom 10.04.2017, GZ: BHLN-11.0-55/2017-01, vorgegeben - in einem Aktenvermerk (§16 AVG) festgehalten.

[...]

Daraus folgend wurde die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeits-beschränkung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Steiermark nicht ordnungsgemäß kundgemacht, da den Vorgaben des §43 Abs1a StVO in keinster Weise entsprochen wurde. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark kann auch der vorgebrachten Feststellung der belangten Behörde, dass die korrekte Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen sowohl von der Autobahnmeisterei als auch von der API Gleinalm ausreichend bestätigt worden sei, nicht folgen.

[...]"

3. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben legte den Bezug habenden Verordnungsakt vor und erstattete die folgende – auszugsweise wiedergegebene – Äußerung:

"[...]

Die Kundmachung der Verkehrsmaßnahmen laut Regelplan D erfolgte unbestritten durch Aufstellung der Verkehrszeichen am 18.10.2017 (vgl Beilage zu OZ 17). Bauführer war die Firma [...], welche die Arbeiten über Auftrag des Straßenerhalters der A 9 durchgeführt hat. Die Aufstellung wurde nicht vom Bauführer, sondern vom Vertreter des Straßenerhalters selbst – ASFINAG Service GMBH, Autobahnmeisterei Guggenbach – durchgeführt. Das Landesverwaltungsgericht rügt eine Gesetzeswidrigkeit infolge des Fehlens eines Aktenvermerkes im Straßenpolizeiakt. Es ist korrekt, dass entsprechende Aufzeichnungen bis zum Einlangen des Verordnungsprüfungsverfahrens im Verordnungsakt fehlten. Das Fehlen im Verordnungsakt selbst stellt aber per se noch keine Gesetzeswidrigkeit dar, sofern entsprechende Aufzeichnungen tatsächlich vorliegen und der Behörde auch übermittelt werden können. Das Landesverwaltungsgericht hat bis zur Verordnungsanfechtung keine Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft Leoben als Straßenpolizeibehörde gestellt, sondern lediglich im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens von der Strafbehörde einen Nachweis hinsichtlich der genauen Aufstellungsörtlichkeiten angefordert. In Beantwortung dieser Anfrage wurde von der Strafbehörde der vom Aufsteller unterzeichnete Verkehrsführungsplan D vorgelegt (vgl OZ 17). Nach Einlangen der Verordnungsanfechtung hat die Straßenpolizeibehörde unverzüglich die fehlenden Aufzeichnungen eingeholt und wurden diese vom Straßenerhalter auch tatsächlich beigebracht. Demzufolge wurde die Geschwindigkeit von 18.10.2017 ab 16:00 Uhr bis einschließlich 23.11.2017 – 18:00 Uhr auf der A 9 im Bereich von StrKm 137,650 bis StrKm 139,750 in Richtungsfahrbahn Spielfeld, auf 80 km/h beschränkt (vgl OZ 17, OZ 20 und OZ 22). Wenngleich kein gesonderter Aktenvermerk vom Straßenerhalter aufgenommen wurde, so liegen dennoch andere Aufzeichnungen vor, aus welchen sich schlüssig der Aufstellungs- und Entfernungszeitpunkt feststellen lässt. Solche Aufzeichnungen erfolgen im Bautagebuch und auf den Plänen selbst. Die Form der Aufzeichnung stellt für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Kundmachung noch keine Unklarheit dar, welche zugunsten des Rechtsunterworfenen auszulegen wäre, zumal die Form der Aufzeichnungen für den Normunterworfenen unerheblich ist. Die Kundmachung der

Verkehrsmaßnahmen laut Regelplan D erfolgte unbestritten durch Aufstellung der Verkehrszeichen am 18.10.2017 (vergleiche Beilage zu OZ 17). Bauführer war die Firma [...], welche die Arbeiten über Auftrag des Straßenerhalters der A 9 durchgeführt hat. Die Aufstellung wurde nicht vom Bauführer, sondern vom Vertreter des Straßenerhalters selbst – ASFINAG Service GMBH, Autobahnmeisterei Guggenbach – durchgeführt. Das Landesverwaltungsgericht rügt eine Gesetzeswidrigkeit infolge des Fehlens eines Aktenvermerkes im Straßenpolizeiakt. Es ist korrekt, dass entsprechende Aufzeichnungen bis zum Einlangen des Verordnungsprüfungsverfahrens im Verordnungsakt fehlten. Das Fehlen im Verordnungsakt selbst stellt aber per se noch keine Gesetzeswidrigkeit dar, sofern entsprechende Aufzeichnungen tatsächlich vorliegen und der Behörde auch übermittelt werden können. Das Landesverwaltungsgericht hat bis zur Verordnungsanfechtung keine Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft Leoben als Straßenpolizeibehörde gestellt, sondern lediglich im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens von der Strafbehörde einen Nachweis hinsichtlich der genauen Aufstellungsörtlichkeiten angefordert. In Beantwortung dieser Anfrage wurde von der Strafbehörde der vom Aufsteller unterzeichnete Verkehrsführungsplan D vorgelegt (vergleiche OZ 17). Nach Einlangen der Verordnungsanfechtung hat die Straßenpolizeibehörde unverzüglich die fehlenden Aufzeichnungen eingeholt und wurden diese vom Straßenerhalter auch tatsächlich beigebracht. Demzufolge wurde die Geschwindigkeit von 18.10.2017 ab 16:00 Uhr bis einschließlich 23.11.2017 – 18:00 Uhr auf der A 9 im Bereich von StrKm 137,650 bis StrKm 139,750 in Richtungsfahrbahn Spielfeld, auf 80 km/h beschränkt (vergleiche OZ 17, OZ 20 und OZ 22). Wenngleich kein gesonderter Aktenvermerk vom Straßenerhalter aufgenommen wurde, so liegen dennoch andere Aufzeichnungen vor, aus welchen sich schlüssig der Aufstellungs- und Entfernungszeitpunkt feststellen lässt. Solche Aufzeichnungen erfolgen im Bautagebuch und auf den Plänen selbst. Die Form der Aufzeichnung stellt für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Kundmachung noch keine Unklarheit dar, welche zugunsten des Rechtsunterworfenen auszulegen wäre, zumal die Form der Aufzeichnungen für den Normunterworfenen unerheblich ist.

Eine Gesetzeswidrigkeit infolge nicht gehöriger Kundmachung zum Beanstandungszeitpunkt 5.11.2017 ist daher nicht zu erkennen.

[...]"

4. Der Beschwerdeführer vor dem antragstellenden Gericht und die Steiermärkische Landesregierung gaben keine Äußerung ab.

IV. Erwägungen römisch vier. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Der Verfassungsgerichtshof vertritt zu Art89 Abs1 B-VG beginnend mit dem Erkenntnis VfSlg20.182/2017 die Auffassung, dass eine "gehörig kundgemachte" generelle Norm – also eine an einen unbestimmten, externen Personenkreis adressierte, verbindliche Anordnung von Staatsorganen – bereits dann vorliegt, wenn eine solche Norm ein Mindestmaß an Publizität und somit rechtliche Existenz erlangt (VfSlg 20.182/2017 mwN). Es ist nicht notwendig, dass die Kundmachung der Norm in der rechtlich vorgesehenen Weise erfolgt. Demnach haben auch Gerichte gesetzeswidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art139 B-VG anzuwenden und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich (vgl zB VfGH 14.3.2018, V114/2017). 1.1. Der Verfassungsgerichtshof vertritt zu Art89 Abs1 B-VG beginnend mit dem Erkenntnis VfSlg 20.182 aus 2017, die Auffassung, dass eine "gehörig kundgemachte" generelle Norm – also eine an einen unbestimmten, externen Personenkreis adressierte, verbindliche Anordnung von Staatsorganen – bereits dann vorliegt, wenn eine solche Norm ein Mindestmaß an Publizität und somit rechtliche Existenz erlangt (VfSlg 20.182 aus 2017, mwN). Es ist nicht notwendig, dass die Kundmachung der Norm in der rechtlich vorgesehenen Weise erfolgt. Demnach haben auch Gerichte gesetzeswidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art139 B-VG anzuwenden und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich (vergleiche zB VfGH 14.3.2018, V114/2017).

Die angefochtene Verordnung ist durch die – in einem Aktenvermerk festgehaltene – Anbringung der Verkehrszeichen am 18. Oktober 2017 gemäß §44 Abs1 StVO 1960 jedenfalls kundgemacht worden, sodass sie mit verbindlicher Wirkung für jedermann zustande gekommen ist und in Geltung steht.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende

Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG bzw des Art140 Abs1 Z1 lita B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl etwa VfSlg 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).1.2. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG bzw des Art140 Abs1 Z1 lita B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg 10.640 aus 1985,, 12.189 aus 1989,, 15.237 aus 1998,, 16.245 aus 2001, und 16.927 aus 2003,).

Dem Beschwerdeführer vor dem antragstellenden Gericht wird zur Last gelegt, die mit der angefochtenen Verordnungsbestimmung verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung überschritten zu haben. Daher ist es offenkundig, dass das antragstellende Gericht die angefochtene Verordnungsbestimmung anzuwenden hat.

1.3. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, erweist sich der Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl VfSlg 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg 15.644/1999, 17.222/2004).2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt vergleiche VfSlg 11.580 aus 1987,, 14.044 aus 1995,, 16.674 aus 2002,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg 15.644 aus 1999,, 17.222 aus 2004,).

2.2. Der Antrag ist nicht berechtigt.

2.3. Das antragstellende Gericht behauptet, die angefochtene Verordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden, weil "der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung" nicht entsprechend dem §43 Abs1a StVO 1960 festgehalten worden sei.

2.4. §43 Abs1a StVO 1960 ermächtigt die zuständige Behörde bei der Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, wenn die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen.

In einem solchen Fall sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort der Anbringung der Verkehrszeichen sind von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk festzuhalten.

2.5. Wie aus dem von der verordnungserlassenden Behörde vorgelegten Verordnungsakt zu entnehmen ist, hielt ein Organ des Bauführers in einem Aktenvermerk fest, dass die Verkehrsführung entsprechend dem Plan D am 18. Oktober 2017 hergestellt worden sei. Diese Verkehrsführung wurde mangels eines gegenteiligen Vermerkes im Verordnungsakt bis zum Ende des Geltungszeitraumes der angefochtenen Verordnung am 15. Dezember 2017 beibehalten. Dem Beschwerdeführer vor dem antragstellenden Gericht wird zur Last gelegt, die zulässige

Höchstgeschwindigkeit am 5. November 2017 überschritten zu haben. Zum Zeitpunkt der angelasteten Tatbegehung war die Verkehrsführung laut Plan D jedenfalls hergestellt. Daher war der angefochtene Teil der Verordnung im vorliegenden Fall zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ordnungsgemäß kundgemacht.

2.6. Auch in Bezug auf den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen bestehen keine Bedenken:

Im Verkehrsleitplan D, der einen integrierten Bestandteil der angefochtenen Verordnung darstellt, ist als Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung "80 km/h" StrKm. 137,650 festgelegt. Ausweislich des Aktenvermerkes des Bauführers wurde dieser Verkehrsleitplan am 18. Oktober 2017 hergestellt und die Aufstellung der Verkehrszeichen kontrolliert. Im Akt sind keine Umstände ersichtlich noch sind im verfassungsgerichtlichen Verfahren Umstände hervorgekommen, die an der Aufstellung der Verkehrszeichen entsprechend dem Verkehrsleitplan D zweifeln lassen. Daher treffen die Bedenken des antragsstellenden Gerichtes gegen die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen nicht zu.

V. Ergebnisrömisch fünf. Ergebnis

1. Die Verordnung war im angefochtenen Umfang ordnungsgemäß kundgemacht. Der Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist daher abzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Straßenpolizei, Verordnung Kundmachung, Straßenverkehrszeichen, Geschwindigkeitsbeschränkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:V13.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at